

# Statuten

NaturRaum Oberer Sempachersee



## 1. Definitionen

### 1.1. Name und Status

Der Verein NaturRaum Oberer

Sempachersee ist ein politisch und konfessionell neutral gemäß Artikel 60. ff. ZGB, mit Sitz in 6206 Neuenkirch.

### 1.2. Zweck

Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee bezweckt

- 1.2.1. den Natur- und Umweltschutz im weitesten Sinne
- 1.2.2. die Information der Öffentlichkeit in Natur- und Umweltschutzbelangen
- 1.2.3. die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organen des öffentlichen Lebens in sachbezogenen Angelegenheiten
- 1.2.4. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### 1.3. Aktivitäten

- 1.3.1. Die Aktivitäten des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee sollen der Umsetzung in die Praxis der unter 1.2. aufgeführten Punkte dienen.

## 2. Organisation

### 2.1. Generalversammlung

- 2.1.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2.1.2. Die außerordentliche GV findet statt, auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 2.1.3. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 2.1.4. Die außerordentliche GV findet statt, immer vier Wochen ab Datum des Eingangs des Begehrens (2.1.2.) beim Vorstand.
- 2.1.5. Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mindestens eine Woche vor dem Datum der GV zuzustellen.
- 2.1.6. Die GV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben Paragraph 3.4.2, 4.2.3. und 4.4.2.).
- 2.1.7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 2.1.8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung durchgeführt.
- 2.1.9. In der Regel behandelt die GV folgende Traktanden:
  - Protokoll der letztjährigen GV

- Jahresberichte
- Bericht der Kontrollstelle
- Programm für das kommende Vereinsjahr
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (sofern fällig)
- Anträge (siehe 2.1.5.)
- Verschiedenes

## **2.2. Art der Durchführung der GV**

2.2.1. In der Regel findet die GV als Versammlung mit physischer Anwesenheit statt.

2.2.2. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen an deren Stelle durchführen:

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

2.2.3. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Paragraph 2.1.1 bis 2.1.7.

## **2.3. Vorstand**

2.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- BeisitzerIn

2.3.2. Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2.3.3. Der PräsidentIn

- beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- leitet die GV
- koordiniert die administrativen Arbeiten des Vorstandes

2.3.4. Der VizepräsidentIn übt die Funktionen des PräsidentIn in dessen Abwesenheit aus.

2.3.5. Der PräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

2.3.6. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss präsent sein).

2.3.7. Der Vorstand bestimmt die Vertretung des Vereins nach außen.

2.3.8. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der ausgewiesenen Ausgaben, die in der Ausübung ihrer statuarischen Aufgaben erforderlich sind.

2.3.9. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **2.4. Kontrollstelle**

- 2.4.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, die das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Vereinsbuchhaltung haben.
- 2.4.2. Die RechnungsrevisorInnen werden durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 2.4.3. Die RechnungsrevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind diesem gegenüber nicht weisungsgebunden.
- 2.4.4. Die Aufgaben der RechnungsrevisorInnen sind:
  - Prüfung der vollständigen Vereinsbuchhaltung nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres
  - Abgabe eines Berichtes an die GV
  - Erläuterung der Jahresrechnung und Beantwortung sachbezogener Fragen der Vereinsmitglieder an der GV

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1. Beitritt**

- 3.1.1. Die Mitgliedschaft steht all jenen offen, welche die Zielsetzung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee unterstützen.
- 3.1.2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung erworben und tritt mit dem Entrichten des Beitrages in Kraft.

### **3.2. Austritt**

- 3.2.1. Austretende Mitglieder teilen ihre Absicht dem Vorstand mit.
- 3.2.2. Der Austritt wird wirksam auf das Ende des Vereinsjahres, in welchem er dem Vorstand mitgeteilt wird.
- 3.2.3. Der ganze Jahresbeitrag bleibt auch für das Jahr des Austritts geschuldet(vorbehalten bleibt Paragraph 3.2.5.).
- 3.2.4. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.2.5. Bei Ableben eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Paragraph 3.2.3. findet keine Anwendung.

### **3.3. Ausschluss**

- 3.3.1. Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- 3.3.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann Rekurs einlegen. Über den Rekurs entscheidet die GV. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **4. Verschiedenes**

### **4.1. Vereinsjahr**

- 4.1.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem dritten Quartal des Kalenderjahrs.

### **4.2. Statutenrevision**

- 4.2.1. Die Statutenrevision kann durch den Vorstand oder jedes Vereinsmitglied

(Antrag gemäß Paragraph 2.1.5.) beantragt werden.

- 4.2.2. Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision kann nötigenfalls auch eine außerordentliche GV einberufen werden.
- 4.2.3. Über die Annahme der revidierten Statuten entscheidet die GV mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 4.2.4. Revidierte Statuten treten, sofern die GV nichts anderes beschließt, auf Beginn des folgenden Kalenderjahrs in Kraft.

#### **4.3. Mitgliederbeitrag**

- 4.3.1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung durch die GV.
- 4.3.2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

#### **4.4. Auflösung**

- 4.4.1. Die Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee kann nur durch die GV beschlossen werden.
- 4.4.2. Der Verein NaturRaum Oberer Sempachersee bleibt bestehen solange mindestens sechs Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.
- 4.4.3. Im Falle der Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee wird dessen Vermögen und sonstiges Habe dem LNVV zur Aufbewahrung übergeben.
- 4.4.4. Wird innert zehn Jahren nach Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee ein Nachfolgeverein mit gleichen Zielen gegründet, so wird der LNVV diesem das Vermögen sowie alle Akten und sonstiges Habe des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee zur freien Verfügung übergeben.
- 4.4.5. Hat sich innert zehn Jahren ab Datum der Auflösung des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee kein Nachfolgeverein konstituiert, so gehen die gesamten Vermögenswerte des Vereins NaturRaum Oberer Sempachersee in das Eigentum des LNVV über.

Die revidierten Statuten sind an der 16. Generalversammlung des NaturRaum Oberer Sempachersee vom 7. September 2021 angenommen worden und mit gleichem Datum in Kraft getreten.

Neuenkirch, 7. September 2021

Protokollführer

Präsident

Thomas Betschart

Silvano Stanga